

Werte Eltern und Interessierte,

Hier eine Information zum Thema **LRS** (Lese – Rechtschreib – Schwäche) in der gymnasialen Oberstufe. Mit der Antwort des sächsischen Kultusministeriums.

Zusammengefasst von Andreas Rehn (Leiter Arbeitskreis Gymnasien)

Vorangegangen war eine Anfrage an den Landeselternrat zu diesem Thema, hier die Anfrage an den zuständigen Referatsleiter im Ministerium:

Sehr geehrter Herr Dr. Heinrich,

anlässlich einer Anfrage an den Landeselternrat möchte ich Sie um eine Aussage bitten. Es geht um einen Schüler mit ausgeprägter LRS, derzeit in der 10. Klasse eines Gymnasiums. Da er aufgrund seiner Teilleistungsschwäche mehr Zeit als andere benötigt, z.B. um Aufgaben zu lesen und zu verstehen, bekommt er bisher als Nachteilsausgleich eine Zeitverlängerung bzw. Kürzung der Zahl der Aufgaben. Für die Oberstufe will ihm die Oberstufenberaterin diesen Nachteilsausgleich ohne Begründung nicht weiter gewähren.

Dabei bezieht sie sich vermutlich auf die **VwV LRS-Förderung**, in der für das Gymnasium nur Folgendes steht:

4.4 Gymnasium

Die Regelungen von Nummer 4.3 finden für Schüler des Gymnasiums sinngemäße Anwendung.

Die Regelungen über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen bleiben hiervon unberührt.

Wie ist das nun zu verstehen? All das, was unter 4.3 für Mittelschulen aufgeführt ist, also auch 4.3.3 (s. unten), gilt demnach nicht für die gymnasiale Oberstufe? So wird es offenbar von vielen aufgefasst.

4.3.3 Bei schriftlichen Arbeiten oder Übungen kann der Fachlehrer gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 SOMIAP eine angemessene Arbeitszeitverlängerung gewähren und/ oder zusätzliche Hilfsmittel zulassen. Bei Abschlussprüfungen und Leistungsnachweisen der besonderen Leistungsfeststellung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 31 Abs. 5 SOMIAP, welche Maßnahmen und welche Hilfsmittel zur Anwendung kommen.

In der **SOGYA** heißt es aber: **§ 22 (4) Für Schüler, die**

1. gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SchIVO in der jeweils geltenden Fassung im Gymnasium integrativ

unterrichtet werden,

2. im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe

behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt

durch Artikel 13 Abs. 26 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599) geändert worden ist, in

der jeweils geltenden Fassung, behindert sind oder

3. eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen, legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen

Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.

Hier gibt es keine Einschränkung bzgl. der Gültigkeit in der gymnasialen Oberstufe und im Abitur, wie es auch konsequent und logisch erscheint .

Im Interesse aller Beteiligten bitte ich Sie um eine Klarstellung in dieser Sache.

Hier die Kurzfassung der Antwort des Landeselternrates:

Nachteilsausgleich auch in der gymnasialen Oberstufe ausdrücklich erlaubt

auf eine entsprechende Anfrage bekamen wir die folgende Antwort von Hrn. Dr. Heinrich, Referatsleiter für Gymnasien aus dem Kultusministerium:

Eine Aussetzung der Bewertung ist in der gymnasialen Oberstufe in der Tat nicht möglich. Aber: die Gewährung sonstiger Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, wie z. B. Verlängerung der Arbeitszeit oder zusätzliche Hilfsmittel sind seit 1.8. 2012 auch in der gymnasialen Oberstufe ausdrücklich erlaubt.”

Die konkrete Anfrage bezog sich auf LRS, sie gilt aber natürlich auch für andere diagnostizierte Teilleistungsschwächen.

Wichtig: Bis sich solche Neuerungen in den Schulen von alleine durchsetzen, das kann dauern! Wir Eltern können den Prozess beschleunigen, indem wir **bei Bedarf den Nachteilsausgleich für unsere Kinder einfordern und dabei auf die gültige Vorschrift verweisen**. Wenn Schulen den Nachteilsausgleich nicht gewähren, dann sollten wir eine schriftliche Begründung einfordern und ggf. Wege zur Durchsetzung suchen – z.B. dieses Schreiben aus dem SMK nutzen.

Komplette Antwort vom SMK (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS) bezüglich Nachteilsausgleich in der gymnasialen Oberstufe bei diagnostizierter LRS

Sehr geehrte Frau Dr. Grüttner,

ich danke Ihnen für Ihre Mail vom 12.3.2013. Ich war zunächst etwas erschrocken, weil wir bei der Änderung der SOGYA, die zum 1.8.2012 in Kraft getreten ist, ja die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für Schüler mit diagnostizierter LRS bewusst auf die gymnasiale Oberstufe erweitern wollten. Trotzdem habe ich Ihre Anfrage noch einmal juristisch prüfen lassen.

Die Antwort kopiere ich im Anschluss an diese Zeilen. In Kurzfassung:
Eine Aussetzung der Bewertung ist in der gymnasialen Oberstufe in der Tat nicht möglich. Aber: die Gewährung sonstiger Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, wie z. B. Verlängerung der Arbeitszeit oder zusätzliche Hilfsmittel sind seit 1.8. 2013 auch in der gymnasialen Oberstufe ausdrücklich erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Heinrich

Hier die Antwort, die ich erhalten habe:

Lieber Herr Dr. Heinrich,

zur Anfrage von Frau Dr. Grüttner:

Bei einer festgestellten Teilleistungsschwäche (LRS) ist zu unterscheiden in

1. Bewertung der Leistungen von Schülern mit LRS und
2. Festlegung von Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung einer Leistungsermittlung, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.

1. Zur Bewertung der Leistungen von Schülern mit LRS regelt § 22 Absatz 2 SOGYA:

„Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Anforderungen bewertet. Anforderungen sind die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Lernergebnisse und des Lernprozesses und berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers. Dabei sind festgestellte Teilleistungsschwächen in der Sekundarstufe I angemessen zu berücksichtigen.“

Das heißt, die Berücksichtigung einer LRS bei der **Bewertung von Leistungen** ist nur in der SEK I möglich.

Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (VwV LRS-Förderung) regelt das Feststellungsverfahren, die schulische Förderung der Schüler und die Zusammenarbeit von Schule und Eltern. Unter Ziffer 4.3 (Mittelschule) wird zur Bewertung ausgesagt, dass bei Schülern mit festgestellter LRS, bei denen die Rechtschreibleistungen über einen nicht absehbaren Zeitraum „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bleiben, aus besonderen pädagogischen Gründen zeitlich befristet eine Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistungen in den Fächern Deutsch und/oder Fremdsprache gewährt werden kann. In diesen Fällen werden die Rechtschreibleistungen in der Fachnote nicht berücksichtigt. Die Entscheidung über die Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistungen trifft die Klassenkonferenz. Die Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistungen ist jedoch nur mit dem Einverständnis der Eltern zu gewähren und setzt voraus, dass für den Zeitraum des Notenschutzes spezielle Fördermaßnahmen stattfinden. Die Fördermaßnahmen und der individuelle Lernfortschritt des Schülers sind zu dokumentieren und die Eltern in regelmäßigen Abständen zu informieren. Bei schriftlichen Arbeiten in Fächern, in denen die Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistungen gewährt wurde, werden die Rechtschreibleistungen verbal beurteilt. Die Nichtberücksichtigung der Rechtschreibleistungen in der Fachnote in den Fächern Deutsch und/oder Fremdsprache wird auf dem Jahreszeugnis oder der Halbjahresinformation vermerkt. Folgende Formulierung wird empfohlen: „Die Rechtschreibleistungen sind in der Note im Fach ... nicht enthalten.“ Die genannten Maßnahmen kommen in Betracht für Schüler der Klassenstufen 5 und 6. In begründeten Fällen können Fördermaßnahmen auch in den nachfolgenden Klassenstufen (nicht in der Jahrgangsstufe 11 und 12) angeboten werden. Begründete Fälle können sein:

- sehr spät erkannte LRS,
- längere Erkrankung des Schülers, so dass LRS-Fördermöglichkeiten nicht in hinreichendem Maße in Anspruch genommen werden konnten,
- andauernde emotionale Probleme und Instabilität des Schülers (z. B. Selbstwertproblem, Versagensängste),
- Versetzungsgefährdung aufgrund nichtausreichender Rechtschreibleistungen in Deutsch und/oder in der Fremdsprache.

Es handelt sich hier immer um eine Einzelfallentscheidung der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers.

Die Regelungen für die Mittelschule unter Nr. 4.3 finden für Schüler des Gymnasiums sinngemäße Anwendung.

2. Zur Festlegung von Maßnahmen zur **Organisation und Gestaltung einer Leistungsermittlung**, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern, regelt § 22 Absatz 4 SOGYA:

„Für Schüler, die ... eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen, legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.“ Dies ist nicht auf die SEK I beschränkt, sondern findet auch in der SEK II Anwendung. Solche Maßnahmen könnten sein, dass bei schriftlichen Arbeiten eine angemessene Arbeitszeitverlängerung gewährt wird und/oder zusätzliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird eine Arbeitszeitverlängerung beim Schreiben einer Klassenarbeit gewährt, empfiehlt sich eine räumliche Trennung des betroffenen Schülers, sofern dies realisierbar ist. Zusätzliche Hilfsmittel können insbesondere sein: ständig ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung möglichst mit ABC-Leiste verwenden können, mit Kopien der Aufzeichnungen von Mitschülern (welche die Rechtschreibung und Form sehr gut beherrschen) arbeiten dürfen oder Hausaufgaben mit dem Computer anfertigen.

In der Abiturprüfung ist gemäß § 52 (Prüfungsausschuss für die Abiturprüfungen) festgelegt, dass der Prüfungsausschuss u.a. die Aufgabe hat, „... die Entscheidung über die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Art und Weise des Nachteilsausgleichs bei der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Abiturprüfungsfach und Prüfungsteil bei Schülern, die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen“ zu treffen.

Die Handreichung »Handlungsorientierung für den Umgang mit Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche« gibt Empfehlungen für die praktische Arbeit mit betroffenen Schülern und Eltern sowie konkrete Hinweise für die Umsetzung der bestehenden rechtlichen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Konstanze Höhne
Referentin

Dr. Rainer Heinrich
Referatsleiter / Head of Division